

# MERKBLATT FÜR DEN JURISTISCHEN VORBEREITUNGSDIENST

(Stand: 26. September 2019)

Der Juristische Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und gliedert sich gemäß § 29 Abs. 2 JAG in folgende Ausbildungsabschnitte:

- 4 Monate bei einem Land- oder Amtsgericht in Zivilsachen (1. Pflichtstation)
- 4 Monate bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht - Schöffengericht -, Strafrichter oder einem Landgericht – Strafkammer- in Strafsachen (2. Pflichtstation)
- 4 Monate bei der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde (3. Pflichtstation)
- 9 Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (4. Pflichtstation)
- 3 Monate bei einer Ausbildungsstelle nach Wahl (Wahlstation) in einem der in § 29 Abs. 3 JAG genannten Schwerpunktbereiche.

Die Ausbildung wird in Zivilsachen, Strafsachen, in der Verwaltung und in der Wahlstation, während ihrer gesamten Dauer, diejenige in einer Rechtsanwaltskanzlei o.ä. während des zweiten bis fünften Ausbildungsmonats von sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften begleitet. Im Übrigen ist die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen sowie dem Anwaltslehrgang Pflicht.

Nach Maßgabe des § 29 Abs. 4 JAG kann nach Absolvierung der 1. Pflichtstation ein Teil der jeweiligen Station im Ausland abgeleistet werden, wenn eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Bewerber/innen, bei denen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, werden ab dem 01.11.2019 mit der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Bewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. Alle Rechtsreferendar/innen haben sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und ihre Verfassungstreue zu bekräftigen, im Falle der Verbeamtung durch Diensteid.

Referendar/innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten Besoldung nach dem Hessischen Besoldungsgesetz in Höhe von 1.455,52 Euro ab 01.11.2019, 1502,10 Euro ab 01.01.2020, 1523,13 Euro ab 01.01.2021 - jeweils brutto - zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlags. Diese Bezüge unterliegen nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Rechtsreferendar/innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf haben einen Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen im Krankheitsfall nach der Hessischen Beihilfeverordnung. Beihilfeanträge werden bearbeitet von der Zentralen Beihilfestelle des Landes Hessen beim Regierungspräsidium in Kassel ([www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) → **Bürger & Staat** → **Beihilfen**). Hinsichtlich der von den Beihilfeleistungen nicht gedeckten Aufwendungen haben sie die Wahl, sich privat oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.

Referendar/innen im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach Maßgabe der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe, die ab dem 01.11.2019 der Höhe nach der Besoldung der Rechtsreferendar/innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf entspricht. Diese Unterhaltsbeihilfe unterliegt der gesetzlichen Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht, nicht aber der Rentenversicherungspflicht, weil auch diese Referendar/innen - wie die beamteten - nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung haben. Dem Landgericht, das als Stammdienststelle bestimmt wird, ist spätestens am Tag des Dienstantritts die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen sowie die durch die Deutsche Rentenversicherung zugeteilte Sozialversicherungsnummer mitzuteilen. Sollte zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenversicherung nicht vorliegen, wird durch die Hessische Bezügestelle eine Anmeldung in einer gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

Um Verzögerungen bei der Auszahlung der Bezüge bzw. der Unterhaltsbeihilfe zu vermeiden, sollte dem Landgericht (Stammdienststelle) spätestens am Tag des Dienstantritts die Steueridentifikationsnummer und die Bankverbindung mitgeteilt werden.

Auf die in § 63 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 11 der genannten Verordnung geregelte Möglichkeit, in bestimmten Fällen die Bezüge bzw. die Unterhaltsbeihilfe zu kürzen, wird hingewiesen.

Während des gesamten Vorbereitungsdienstes ist bei allen Anträgen und Eingaben der Dienstweg einzuhalten. Bei einem Fernbleiben vom Dienst ist der Grund spätestens am folgenden Tag der Beschäftigungsstelle mitzu-

teilen. Bei Krankheit ist nach 3 Tagen unaufgefordert ein ärztliches Attest einzureichen. Bei Erkrankungen, die länger als ein Monat andauern, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses angeordnet werden.

Sonderurlaub soll nur nach Beendigung einer Ausbildungsstelle gewährt werden und darf die Gesamtdauer von einem Jahr nicht überschreiten (§ 12 Abs. 5 JAO). Nach Beendigung der Wahlstation soll Sonderurlaub nur gewährt werden, wenn sämtliche schriftlichen Prüfungsleistungen erbracht sind. Eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Zeit des Sonderurlaubs wird nach Ende des Vorbereitungsdienstes rentenrechtlich nicht nachversichert. Bei verbeamteten Referendar/innen entfallen für die Zeit des Sonderurlaubs Besoldung und Beihilfeberechtigung. Bei Referendar/innen im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entfällt neben der Unterhaltsbeihilfe auch der Krankenversicherungsschutz.

Weitere Hinweise entnehmen Sie der Internetseite [www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de](http://www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de) → **Karriere** → **Referendarausbildung** → **Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiung**.

Ihnen steht ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge von 30 Arbeitstagen zu (§12 JAO i. V. m. § 5 Abs. 1 HUrlVO). Das Urlaubsjahr beginnt mit der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst, die Wartezeit beträgt drei Monate.

Unter Beachtung der Ausbildungsbelange sind Sie in Ihrer Urlaubsplanung frei. Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften, der Ausbildungslehrgänge, des Arbeitsrechtslehrgangs und der für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Zeit können Urlaub und Dienstbefreiung nicht gewährt werden.

Urlaub dient der Erholung und Entspannung und soll grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen werden. Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

Der Urlaub soll auch vollständig während der Referendarzeit genommen werden. Urlaub, der bis zum erfolgreichen Absolvieren der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht genommen wurde, verfällt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Abgeltung verfallenen Urlaubs durch Geldzahlung nicht besteht. Anderes gilt nur, wenn der Urlaub wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit nicht genommen werden konnte (vgl. § 9 Abs. 3 HUrlVO).

Weitere Hinweise entnehmen Sie der Internetseite [www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de](http://www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de) → **Karriere** → **Referendarausbildung** → **Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiung**.

Entlassung: Rechtsreferendar/innen können sich jederzeit aus dem juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen entlassen lassen. Eine Wiederaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag nur, wenn eine Eingliederung in den Ausbildungsablauf nach § 29 Abs. 2 JAG gewährleistet ist und genügend Ausbildungsplätze vorhanden sind.

Erfolgt die Entlassung auf eigenen Antrag nach der Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung, bleibt die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung bestehen (§ 47 Abs. 3 JAG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb der hessischen Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaften) erfolgt nur noch, wenn eine Erklärung abgegeben wird, dass man im Rahmen der Ausbildung kein zusätzliches Entgelt von der Ausbildungsstelle, der man zugewiesen werden soll, erhält. Die Erklärung muss auf einem Formular (im Internet unter: [www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de](http://www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de) → **Karriere** → **Referendarausbildung** → **Formulare/Merkblätter** → Erklärung Rechtsreferendare) abgegeben werden und vor der Zuweisung vorliegen. Die Zuweisung zu Ausbildungsstellen für die Verwaltungsstation (3. Pflichtstation) und die Wahlstation im Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ obliegt den Regierungspräsidenten. Soweit die Zahlung eines zusätzlichen Entgelts durch die benannte Ausbildungsstelle nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, ist auf Anforderung des zuständigen Regierungspräsidiums ebenfalls eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Unberührt von dieser Erklärung bleiben Nebentätigkeiten, die auf Grund eines besonderen Vertrags erbracht werden und die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung einer Nebentätigkeit, insbesondere das Erfordernis einer Nebentätigkeitsgenehmigung.

Eine Nebentätigkeitsgenehmigung ist nach § 13 JAO erforderlich, wenn neben dem Vorbereitungsdienst weitere Tätigkeiten (auch unentgeltliche Tätigkeiten wie z.B. ein Zweitstudium, vgl. § 13 Abs. 3) ausgeübt werden.

Eine Nebentätigkeit während des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Prüfungsverfahrens kann nur genehmigt werden, wenn sie mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist. Sie ist nur außerhalb der für Rechtsreferendar/innen festgesetzten Dienststunden (§ 17 JAO) zulässig und darf eine monatliche Arbeitszeit von 50 Stunden nicht überschreiten (§ 13 Abs. 1 JAO). Bei mehreren Nebentätigkeiten und / oder einem Zweitstudium gilt diese zeitliche Obergrenze für alle Nebenbeschäftigungen zusammen.

Für die Dauer der ersten Ausbildungsstelle (= Zivilsachen) soll eine Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt werden (§ 13 Abs. 2 JAO). Diese Vorgabe wird im Interesse der Rechtsreferendar/innen durch folgende examensnotenabhängige Höchststundenstaffelung relativ großzügig gehandhabt:

Punktzahl der ersten juristischen Prüfung	Monatliche Höchststundenzahl Nebentätigkeit / Zweitstudium
4,00 bis 5,00	25
5,01 bis 6,00	30
6,01 bis 6,50	40
6,51 bis 7,39	45
ab 7,40	50

Die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit und/oder eines Zweitstudiums obliegt für alle Ausbildungsstationen und das im Regelfall über den regulären Vorbereitungsdienst, ggfs. auch Ergänzungsvorbereitungsdienst hinausgehende Prüfungsverfahren, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Anträge sind so frühzeitig zu stellen, dass ausreichend Zeit für die Prüfung und ggfs. Behebung von Genehmigungshindernissen zur Verfügung steht. Vor der Erteilung der Genehmigung ist die Aufnahme einer neuen bzw. die Fortsetzung einer bereits vor der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst ausgeübten Nebentätigkeit / Zweitstudium grundsätzlich nicht gestattet.

Dem Genehmigungsantrag ist jeweils der zugrunde liegende Arbeits- oder Werkvertrag (im Falle eines Zweitstudiums eine aktuelle Studienbescheinigung) vorzulegen, der die Art der Tätigkeit, die vereinbarte Vergütung, den genauen Zeitumfang und die Lage der konkreten Arbeitszeiten außerhalb der Dienstzeiten des Rechtsreferendars (hierzu gehören neben der Ausbildung bei der zugewiesenen Ausbildungsstelle auch Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge) erkennen lassen muss. Es empfiehlt sich, eine möglichst flexible Arbeitszeitregelung zu vereinbaren, die den - vorrangigen - Ausbildungsverpflichtungen Rechnung trägt und mögliche Zeitkollisionen von vornherein ausschließt.

Soweit eine entgeltliche Nebentätigkeit bei der Ausbildungsstelle ausgeübt werden soll, ist vor dem Hintergrund, dass es den hessischen Rechtsreferendar/innen seit Beginn des Jahres 2016 nicht mehr gestattet ist, von der Ausbildungsstelle ein zusätzliches Entgelt für die im Rahmen der Ausbildung erbrachten Arbeitsleistungen entgegen zu nehmen - vgl. die entsprechenden Ausführungen weiter oben - , für die Genehmigung außerdem eine ausreichende inhaltliche und zeitliche Abgrenzung der Nebentätigkeit von der Ausbildung erforderlich. Nähere Hinweise zu den Abgrenzungserfordernissen und ein Vorschlag für die Fassung eines entsprechenden Arbeitsvertrages (der entsprechend auch für die Verwaltungs- und Wahlstation gilt) sind dem Schreiben des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 4. Mai 2016 an die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel nebst Anlagen zu entnehmen, das auf der Internetseite [www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de](http://www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de) → **Karriere** → **Referendarausbildung** → **Nebentätigkeit** zum Download bereit steht. Diese Hinweise gelten auch für außerhessische Anwaltskanzleien und sonstige Ausbildungsstellen.

Während eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes können Nebentätigkeiten grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Die Ausbildung in der Station „Verwaltung“ kann für die Dauer von höchstens 2 Monaten bei einem Verwaltungsgericht stattfinden (§ 29 Abs. 4 Satz 2 JAG) Der entsprechende Antrag ist spätestens 5 Monate vor Beginn der Verwaltungsstation an das zuständige Regierungspräsidium zu richten (§ 20 JAO).

Das Hessische Ministerium der Justiz führt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 JAG, § 28 JAO regelmäßig Referendararbeitstagungen durch, deren Ziel es ist, u. a. fachübergreifende Erkenntnisse der Sozialwissenschaften sowie Kenntnisse rechtspolitischer Probleme zu vermitteln und Anregungen für die kritische Aufarbeitung der Erfahrungen aus den Ausbildungsstellen zu geben. Sie sollen auch eine Orientierungshilfe bei der Entscheidung über die zukünftige Berufswahl bieten. Während des Vorbereitungsdienstes sollen alle Rechtsreferendar/innen an einer dieser Tagungen teilnehmen. Die Tagungen werden in den die Ausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften angekündigt. Meldungen sind unter Verwendung der bei den Stammdienststellen ausliegenden Formulare (sowie im Internet unter: [www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de](http://www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de) → **Karriere** → **Referendarausbildung** → **Arbeitstagungen**) unmittelbar an die Hessische Justizakademie in Wiesbaden zu richten. Erfolgt eine Einladung, ist die Fortbildungsreise zu beantragen.

Die am Ende des Vorbereitungsdienstes liegende Wahlstation von dreimonatiger Dauer, die nur bei **e i n e r** Ausbildungsstelle abgeleistet werden kann, soll allen Absolvent/innen die Möglichkeit bieten, schon im Rahmen der Ausbildung einen fachlichen Schwerpunkt nach Maßgabe der besonderen Interessen und berufliche Ziele zu bilden. Die in Betracht kommenden Ausbildungsstellen sind deshalb in Schwerpunktbereiche mit jeweils spezifischer Ausrichtung zusammengefasst (§ 29 Abs. 3 JAG). Es empfiehlt sich, frühzeitig zu überlegen, welcher Schwerpunkt gewählt werden soll.

Spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation hat man dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen, zu welcher Ausbildungsstelle die Zuweisung erfolgen soll. Die Liste der zugelassenen inländischen Wahl-

stellen kann unter: [www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de](http://www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de) → **Karriere** → **Referendarausbildung** → **Wahlstation** eingesehen werden.

Erfahrungsberichte von Personen, die die Wahlstation im Ausland abgeleistet haben, können bei den Rechtsreferendarsachbearbeiter/innen der Landgerichte und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main eingesehen werden.

Datenschutz: Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt, das auf der Homepage der ordentlichen Gerichtsbarkeit unter [www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de](http://www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de) → **Karriere** → **Referendarausbildung** → **Formulare-Merkblätter** zur Verfügung steht.